

Zuständige Stellen für die Übersetzung ausländischer Zulassungsscheine und Führerscheine

I.

Für die Übersetzung ausländischer Zulassungsscheine und Führerscheine nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) sind folgende Stellen zuständig.

1. Deutsche Konsulin im Ausstellungsstaat.
2. International anerkannte Automobilklubs des Ausstellungsstaates. Als international anerkannt gelten die in der
 - a) Fédération Internationale de l'Automobile (FIA),
 - b) Alliance Internationale de Tourisme (AIT),
 - c) Organisation Mondiale du Tourisme et de l'Automobile (OTA),
 - d) Fédération Internationale des Clubs Motocyclistes (FIM) zusammengeschlossenen Klubs.
3. Die nachstehenden deutschen Vereinigungen:
 - a) Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC), 8 München 22, Königinstraße 9–11 a, und seine Dienststellen;
 - b) Automobilclub von Deutschland (AvD), 6 Frankfurt/Main 71, Lyoner Straße 16 und seine Dienststellen,
 - c) Deutscher Touring-Club (DTC), 8 München 2, Kardinal-Faulhaber-Straße 5, und seine Dienststellen,
 - d) ACE auto club europa e.V., 7000 Stuttgart 50, Schmidener Straße 233, und seine Dienststellen.
4. Jede amtliche Stelle des Ausstellungsstaates (vgl. RVkBl. B 1937 S. 51).
5. Der Kapitän des deutschen Seehandelsschiffes, mit dem das zum vorübergehenden Verkehr in Deutschland bestimmte ausländische Kraftfahrzeug befördert wird (vgl. Ausführungsanweisung zu § 1 Abs. 3 der Verordnung, RVkBl. B 1935 S. 3) oder das von dem Inhaber des ausländischen Führerscheins benutzt wird.
6. ¹⁾ Öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer, die von Oberlandesgerichten ermächtigt sind, Urkundenübersetzungen vorzunehmen und zu beglaubigen.
7. ²⁾ Öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer an Landgerichten.

II.

Eine Verpflichtung der in Abschnitt I bezeichneten Stellen, Übersetzungen anzufertigen wird hierdurch nicht begründet.

¹⁾ VkBl. 1963 S. 222, ergänzt durch VkBl. 1976

²⁾ S. 163; 1978S. 180; 1985 S. 234 und 1991 S. 240